

## SATZUNG

### § 01 Name, Sitz und Geschäftsjahr

I. Der am 15.10.1956 zunächst als Arbeitsgemeinschaft Deutscher Reisejournalisten in Bad Salzuflen ins Leben gerufene und dann am 9.10.1957 in Bad Wiessee gegründete Verein führt den Namen "Vereinigung Deutscher Reisejournalisten (VDRJ)". Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Vereinsgericht Berlin eingetragen. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins "Vereinigung Deutscher Reisejournalisten (VDRJ) e.V."

II. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 02 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der beruflichen Interessen der Mitglieder, Wahrung des Berufssehens und Erleichterung der praktischen Arbeit der Mitglieder, insbesondere durch gegenseitigen Erfahrungsaustausch, Vertretung berufsständischer Belange, ständigen Kontakt mit Behörden, Verkehrseinrichtungen und Organisationen des Fremdenverkehrs sowie entsprechenden wissenschaftlichen Einrichtungen des In- und Auslands.

Die VDRJ verfolgt weder erwerbswirtschaftliche Interessen noch politische oder konfessionelle Zwecke; sie nimmt aber die Interessen der Verbraucher auf touristischem Gebiet durch Aufklärung und Betreuung wahr.

### § 03 Mitgliedschaft

I. Aktives Mitglied im **Journalistenkreis** der VDRJ kann nur werden, wer zum Zeitpunkt der Aufnahme vorwiegend als Journalist, Autor, Regisseur, Producer, Kameramann oder Fotograf mit Fachgebiet „Reise“ tätig ist oder regelmäßig Reisetemen bearbeitet. Die Aufnahme regelt der §5. Über einen Wechsel von Mitgliedern in den Journalistenkreis entscheidet der Aufnahmeausschuss. Er nimmt auch Umgruppierungen vor bei Mitgliedern, deren Umfang an PR-Aufträgen nach Urteil des Ausschusses einem Verbleib im Journalistenkreis widerspricht.

II. Der **PR-Kreis** besteht aus Vertretern oder Sprechern touristischer Unternehmen und touristischer Gebiete, PR-Fachleuten sowie Vertretern anderer für die reisejournalistische Tätigkeit interessanter Gruppen und aus Reisejournalisten mit parallel starker PR-Tätigkeit.

III. Der Vorstand hat das Recht, nach Rücksprache mit dem Aufnahme-Ausschuss Journalisten und Kommunikationsfachleute direkt in die VDRJ einzuladen.

### § 04 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit Persönlichkeiten, die sich um die Reisepublizistik verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### § 05 Aufnahme

I. Die Aufnahme in den Verein muss bei diesem besonders beantragt werden. Ein Aufnahme-Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Hauptgrundlage des Aufnahmeantrags sind die Angaben des Bewerbers im Aufnahmeantrag. Näheres regelt die Aufnahmeordnung.

II. Gründe für Entscheidungen des Aufnahmeausschusses werden von diesem nur dem Vorstand mitgeteilt. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. In letzter Instanz entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig nach Offenlegung aller Fakten. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Entscheidung unanfechtbar.

## § 06 Beiträge / Mitgliedsausweis

I. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt.

II. Jedes Mitglied kann einen Mitgliedsausweis beantragen. Dafür ist ein druckfähiges Foto einzureichen. Die Ausweise haben in der Regel einen Gültigkeitszeitraum von zwei Jahren und bleiben Eigentum der VDRJ. Sie sind nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

III. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

IV. Der Vorstand kann in besonderen Fällen wie vorgerücktes Alter, schwere Krankheit oder wirtschaftliche Not die davon betroffenen Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

## § 07 Beendigung der Mitgliedschaft

I. Will ein Mitglied den Verein verlassen, muss es dies dem Vorstand schriftlich mitteilen. Der Austrittswunsch kann bis zu 90 Tage zum Ende des Kalenderjahres eingereicht werden und gilt zum 31. Dezember des Austrittsjahres

II. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn  
**a)** das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung per Einschreiben den fälligen Beitrag nicht bezahlt;  
**b)** es nach Feststellung des Ethikausschusses durch sein Verhalten den Berufsstand oder die VDRJ geschädigt und der Ethikausschuss als Ergebnis eines durchgeführten Verfahrens den Ausschluss vorgeschlagen hat. Die Ausschlussentscheidung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

III. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist der Ausschluss unanfechtbar.

## § 08 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. der Aufnahme-Ausschuss;
4. der Ethikausschuss.

## § 09 Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich mindestens einmal statt, möglichst im letzten Quartal. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

II. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a. Genehmigung der Tagesordnung.
- b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, der Kassenrevisoren, des Aufnahmeausschusses und des Ethikausschusses, Entlastung des Vorstands.
- c. Feststellung der Stimmliste, Entgegennahme von Stimmenübertragungen.
- d. Wahl der Mitglieder des Vorstands, des Aufnahmeausschusses und des Ethikausschusses sowie der Kassenrevisoren.
- e. Alljährliche Wahl der Persönlichkeit, die mit dem VDRJ-Preis "für besondere Verdienste um den Tourismus" ausgezeichnet werden soll. Das Nähere regelt die Satzung des Preises.
- f. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und der Jahresplanung des Vorstands.
- g. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr.
- h. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

- i.* Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
- j.* Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- k.* Behandlung von Mitgliederanträgen.

III. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen. Gleiches gilt für die Zuständigkeit von Aufnahme-Ausschuss und Ethikausschuss

## § 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

I. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme bei Wahlen, Satzungsänderungen, Anträgen, Entscheidungen und Entlastungen. Nur die Mitglieder des Journalistenkreises haben überdies noch das passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Vorstand.

II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet absolute Stimmenmehrheit. Unter absoluter Mehrheit ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

III. 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a)* Satzungsänderungen
- b)* die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- c)* Anträge auf Abberufung des Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds
- d)* Auflösung des Vereins.

IV. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

V. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden, es sei denn, ein Mitglied wünscht schriftliche Abstimmung.

VI. Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sofern es sich nicht um Beschlüsse handelt, die eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich machen.

Anträge, die eine 2/3-Mehrheit erfordern, müssen spätestens acht Wochen, andere Anträge drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.

VII. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

VIII. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Er kann dieses Recht an ein Mitglied des Vorstandes delegieren. Die Hauptversammlung wählt den Sitzungspräsidenten, der die Hauptversammlung zwischen Entlastung des Vorstandes und der Wahl des neuen Vorsitzenden leitet.

## § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ihre Einberufung von mindestens 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt Paragraph 9 entsprechend.

## § 12 Der Vorstand

I. Die von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstands im Sinn des Paragraph 26 BGB sind:

- a.* der Erste Vorsitzende (und Sprecher der Vereinigung)
- b.* der stellvertretende Vorsitzende (und Geschäftsführer der Vereinigung)

c. der Schatzmeister.

II. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder. Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Verein gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister zu vertreten.

III. Der Vorstand kann einstimmig auf Zeit - längstens aber bis zum Ende der Amtszeit des gegenwärtigen Vorstandes - weitere Beisitzer in einen „erweiterten Vorstand“ berufen. Dieser erweiterte Vorstand, bei dessen Sitzungen mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sein müssen, berät über Vereinsangelegenheiten und gibt dem Vorstand Empfehlungen für Entscheidungen.

IV. Die Mitglieder des PR-Kreises haben die Berechtigung, autark einen Beisitzer für den erweiterten Vorstand aus ihren Reihen zu benennen. Der/die Delegierte wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

V. Sitzungen des Vorstands, wie auch des erweiterten Vorstands, werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

VI. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.

VII. Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.

VIII. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Aufwendungen.

### § 13 Der Aufnahme-Ausschuss

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis bis zu fünf Mitglieder für den Aufnahme-Ausschuss. Die Mehrheit der Ausschuss-Mitglieder muss dem Journalistenkreis angehören. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Den Vorsitz des Ausschusses hat das mit den meisten Stimmen gewählte Journalistenkreis-Mitglied. Der PR-Kreis kann auf einen Sitz im Gremium Anspruch anmelden. Gegen Entscheidungen des Aufnahmeausschusses kann beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Das Verfahren ist in §5 II beschrieben.

### § 14 Der Ethik-Ausschuss

I. Zur Regelung von Streitigkeiten zwischen Angehörigen der VDRJ, die aus der beruflichen Tätigkeit herrühren - außerdem zur Wahrung einer sauberen Berufsauffassung - wird ein Ethikausschuss durch die Mitgliederversammlung gewählt.

II. Der Ethikausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern. Die Mehrheit der Ausschuss-Mitglieder muss dem Journalistenkreis angehören. Die Wahl erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Für die Beisitzer können Stellvertreter bestellt werden. Vorsitz des Ausschusses hat ein Mitglied des Journalistenkreises. Der Ausschuss-Vorsitz wird in einem gesonderten Wahlgang bestimmt. Der PR-Kreis kann auf einen Sitz im Gremium Anspruch anmelden.

III. Ein Antrag auf ein Verfahren vor dem Ethikausschuss ist an den Vorstand zu richten, sofern dieser nicht von sich aus ein solches Verfahren beantragt.

IV. Der Ethikausschuss arbeitet nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnung des Ethikausschusses.

V. Der Ethikausschuss kann aussprechen:

- a) Rüge,
- b) Verweis,
- c) Ausschluss.

VI. Die Beschlüsse des Ethikausschusses erfolgen in einfacher Mehrheit; Ausschluss erfordert 3/4-Mehrheit.

#### **§ 15 Die Revisoren**

Zur Prüfung der Finanzen werden zwei Revisoren durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten

#### **§ 16 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### **§ 17 Auflösung**

I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

II. Im Fall der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

#### **§ 18 Vermögensverwendung**

Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen an die Versorgungskasse der Deutschen Presse.

#### **§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten ist Berlin.

Beschlossen auf Gut Ising, 14. Oktober 2011

Protokolliert nach den Abstimmungen der Hauptversammlung  
Dr. Klaus Dietsch, 2. Vorsitzender und Geschäftsführer

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 BGB zeichnen für den Vorstand in Anwesenheit des Notariars Sebastian Pötter, Berlin

Jürgen Drensek, 1. Vorsitzender und Sprecher  
Blacky Neubauer, Schatzmeister